

LifeJack AG

München

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die LifeJack AG („LifeJack“ oder „Emittentin“ oder „Gesellschaft“) mit Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Handelsregisternummer HRB 108442 mit Sitz in Saarbrücken und Geschäftsanschrift Bahnhofstraße 28, 66111 Saarbrücken, betreffend die

betreffend die

2,75% p.a. Anleihe 2017/2021
im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00,
ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU,

eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „Schuldverschreibung“ oder „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ und zusammen „Schuldverschreibungen“ oder „LifeJack-Anleihe“)

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „Anleihegläubiger“ und zusammen „Anleihegläubiger“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung („Abstimmung ohne Versammlung“) innerhalb eines Zeitraums

von Montag, den 04. November 2024, um 0:00 Uhr (MEZ),
bis Donnerstag, den 07. November 2024, um 24:00 Uhr (MEZ),

gegenüber dem Notar Dr. Robert Šafran mit Amtssitz in Frankfurt am Main auf („Aufforderung zur Stimmabgabe“).

I. Vorbemerkungen

Die Emittentin schlägt eine Reihe von Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („Anleihebedingungen“) vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Folgenden im Einzelnen dargestellt und erläutert.

1. Verringerung der Hauptforderung

Die Hauptforderung der LifeJack-Anleihe im Nennwert von EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) soll um 30 %, also um EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) („Verringerungsbetrag“) auf EUR 3.500.000,00 (in Worten: drei

Millionen fünfhunderttausend) im Wege des Erlasses gemäß § 397 BGB verringert werden, (sog. *Haircut*). Nach Vollziehung des Beschlusses zu diesem Beschlussgegenstand ist die LifeJack-Anleihe eingeteilt in 5.000 Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 700,00 (in Worten: Euro siebenhundert). Die Verringerung der Hauptforderung wird mit Bekanntmachung der Beschlüsse der Abstimmung ohne Versammlung wirksam.

2. Verlängerung der Laufzeit

Die Laufzeit der LifeJack-Anleihe soll um weitere fünf Jahre verlängert werden, nämlich bis zum 9. April 2030.

3. Änderung des Zinssatzes

Die LifeJack-Anleihe soll zukünftig mit einem höheren Zinssatz ausgestattet werden. Der zuletzt auf 2,75 % p.a. festgesetzte Zinssatz soll für die verbleibende Laufzeit auf 3,00 % p.a. heraufgesetzt werden.

4. Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft

Die Anleihebedingungen der LifeJack-Anleihe sehen bisher weder eine vorzeitige Möglichkeit zum Rückerwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen noch eine vorzeitige Kündigung vor dem Ende der Laufzeit vor. Die Anleiheschuldnerin soll vor dem Ende der angepassten Laufzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen rückerwerben oder sie kündigen können. Im Fall der Kündigung soll die Kündigungsfrist 30 Tage betragen und die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sollen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen zum Rückzahlungszeitpunkt zurückgezahlt werden.

5. Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Anleihebedingungen sehen bisher das Recht eines jeden Anleihegläubigers vor, in den unter § 9 Abs. 2 genannten Gründen jeweils einzeln sämtliche Forderungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und Rückzahlung zu verlangen. Das Recht zur einzelnen Kündigung durch jeden Anleihegläubiger soll in bestimmten Fällen durch die einheitliche Kündigung von Anleihegläubigern mit einem Mindestanteil von 25 % ersetzt werden.

Außer bei Zinsen sollen Inhaber-Teilschuldverschreibungen gekündigt werden können, wenn andere Forderungen innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit nicht gezahlt werden.

Die Kündigung im Fall nicht gezahlter Zinsen oder anderer Forderungen aus der Anleihe soll erst wirksam werden, wenn Anleihegläubiger für mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen die Kündigung erklären. Wie in § 5 Abs. 5 S.2 SchVG geregelt, entfällt die Wirkung der Kündigung, wenn Anleihegläubiger dies mit Mehrheit beschließen. Bis dahin kann die Anleiheschuldnerin die Rückzahlung der

gekündigten Inhaber-Teil-schuld-ver-schrei-bun-gen und die Zahlung von Zinsen und anderen Nebenforderungen verweigern.

II. Beschlussgegenstände

1. Verringerung der Hauptforderung

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. c) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen.

1.1 Die Hauptforderung der LifeJack-Anleihe im Nennwert von EUR 5.000.000,00 wird im Wege des Erlasses gemäß § 397 BGB um EUR 1.500.000 auf EUR 3.500.000,00 verringert. Der Nennbetrag der einzelnen Schuldverschreibung wird von EUR 1.000,00 um EUR 300,00 auf EUR 700,00 herabgesetzt.

1.2 § 1 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Life Jack AG (nachstehend „Anleiheschuldnerin“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „Anleihe“) mit einem Gesamtnennbetrag nach Verringerung der Hauptforderung von EUR 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in 5.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 700,00 (nachstehend auch „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“).“

2. Verlängerung der Laufzeit

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. b) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

2.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird um fünf Jahre bis zum 09. April 2030 verlängert.

2.2 § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 10. April 2017 und endet mit Ablauf des 09. April 2030. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 10. April 2030 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.“

3. Änderung des Zinssatzes

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

3.1 Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird rückwirkend ab dem 10. April 2024 von 2,75 % p.a. auf 3,00 % p.a. heraufgesetzt.

3.2 § 2 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden vom Beginn der Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen (einschließlich) an bis zum 09. April 2020 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,15 % pro Jahr (Nominalzins) und ab dem 10. April 2020 (einschließlich) bis zum 09. April 2024 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 2,75 % pro Jahr (Nominalzins) sowie ab dem 10. April 2024 (einschließlich) bis zum 09. April 2030 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 3,00 % pro Jahr verzinst.“

4. Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

4.1 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit Inhaber-Teilschuldverschreibungen vorzeitig durch ein Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können von der Anleiheschuldnerin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

4.2 § 3 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„4. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit durch ein gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machendes Angebot an alle Anleihegläubiger zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Anleiheschuldnerin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.“

4.3 Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während der Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu kündigen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.

4.4 § 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„5. Die Anleiheschuldnerin hat das Recht, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig zu

kündigen. Die Kündigung ist gemäß § 11 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Mit Wirksamwerden der Kündigung sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungszeitpunkt zurückzuzahlen.“

5. Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Emittentin schlägt gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 8 SchVG i.V.m. § 14 Abs. 2 lit. g) der Anleihebedingungen vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„a) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, Zinsen oder andere Forderungen aus dieser Anleihe innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder“

5.2 § 9 der Anleihebedingungen wird am Ende um den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Im Fall des § 9 Abs. 2 lit. a) der Anleihebedingungen wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9 Abs. 2 lit. b) oder c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. Die Wirkung einer solchen Kündigung entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit Mehrheit beschließen. Bis zu einem solchen Beschluss ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Rückzahlung der Anleihe und die Zahlung Zinsen und anderen Nebenforderungen zu verweigern.“

6. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin stimmt den vorstehenden Beschlussvorschlägen gemäß Ziffern 1 bis 5 bedingungslos zu.

III. Erläuterungen

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Nach § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, „SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung die Anleihebedingungen

ändern oder sonstige Maßnahmen nach der SchVG beschließen. Infolgedessen können die Anleihegläubiger gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 SchVG Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 SchVG können die Anleihegläubiger unter anderem den folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Verringerung der Hauptforderung,
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht oder dessen Beschränkung

Die Anleihegläubiger können Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 1 der Anleihebedingungen in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und § 15 ff. SchVG fassen.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf sämtliche Beschlussgegenstände gemäß den Beschlussvorschlägen in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 5 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 S. 1 SchVG nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

Die Beschlüsse zu den Beschlussvorschlägen in Abschnitt II. Ziffern 1, 2 und 5 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen § 5 Abs. 4 S. 2 SchVG zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

Über die Beschlussvorschläge in Abschnitt II. Ziffern 3 und 4 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe entscheiden die Gläubiger gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 SchVG mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

2. Rechtsfolgen des Zustandekommens der Beschlüsse

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände gemäß den Beschlussvorschlägen in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 5 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschließen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass die gefassten Beschlüsse für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind. Dies gilt auch, wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

- a) Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Dr. Robert Šafran mit Amtssitz in Frankfurt am Main, den die Emittentin damit beauftragt hat, als Abstimmungsleiter („Abstimmungsleiter“) geleitet.
- b) Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 04. November 2024, um 0:00 Uhr (MEZ), bis Donnerstag, den

07. November 2024, um 24:00 Uhr (MEZ) („Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, „BGB“) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter den unten unter lit. c) aufgeführten Kontaktdaten abgeben („Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

- c) Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Dr. Robert Šafran

Abstimmungsleiter

Lifejack-Anleihe / Abstimmung ohne Versammlung

Güterplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefax: +49 69 979885-85

E-Mail: r.safran@asd-law.com

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- ein Nachweis der Teilnahmerechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie unten in Abschnitt III. Ziffer 4 lit. c) definiert) **und**
- eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt III. Ziffer 5, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, müssen **zusätzlich** durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt III. Ziffer 4 lit. d) ihre Vertretungsbefugnis nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern für ihr Kind, Vormund für den Mündel) oder Amtswalter (z.B. ein Insolvenzverwalter) müssen zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt III. Ziffer 4 lit. e) nachweisen.

- d) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das als **Anlage 1** dieser Bekanntmachung beigelegt ist und das auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/>

ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („Stimmabgabeformular“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter ein, wird das Formular aktualisiert.

- e) Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

4. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise

- a) Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Schuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt III. Ziffer 3 lit. c) spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.
- b) An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.
- c) Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen („Besonderer Nachweis“) und ein Sperrvermerk („Sperrvermerk“) nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen vorzulegen:

- **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter

[https:// glaebigerversammlung.lifejack.de/](https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/)

abgerufen werden.

- d) Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmungsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
- e) Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

5. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, ist dieser Bekanntmachung als **Anlage 2** beigefügt und kann auf der Internetseite der Emittentin unter

[https:// glaebigerversammlung.lifejack.de/](https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/)

abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter vorzulegen.

6. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

- a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („Gegenantrag“).
- b) Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen fünf Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Das Ergänzungsverlangen muss der Emittentin so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht werden kann.
- c) Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter zu richten und können rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notar Dr. Robert Šafran

Abstimmungsleiter

Lifejack-Anleihe / Abstimmung ohne Versammlung

Güterplatz 1

60327 Frankfurt am Main

Deutschland

Telefax: +49 69 979885-85

E-Mail: r.safran@asd-law.com

- d) Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft (in diesem Fall ist kein Sperrvermerk erforderlich) durch das depotführende Institut (siehe oben Abschnitt III. Ziffer 4 lit. c)). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam mindestens 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

7. Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) stehen derzeit keine Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Insgesamt stehen daher 5.000 Schuldverschreibungen der Anleihe im Nennwert von insgesamt EUR 5.000.000,00 aus.

8. Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zur Emittentin auf der Internetseite der Emittentin unter

[https:// glaeubigerversammlung.lifejack.de/](https://glaeubigerversammlung.lifejack.de/).

9. Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter <https://glaeubigerversammlung.lifejack.de> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung einschließlich (i) den Beschlussvorschlägen der Emittentin und (ii) den Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte abhängen,
- die Anleihebedingungen der Anleihe,
- eine Vergleichsversion der aktuellen Anleihebedingungen zu den Anleihebedingungen in der Fassung gemäß den Beschlussvorschlägen in Abschnitt II. Ziffern 1 bis 5,
- das Stimmabgabeformular (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

LifeJack AG
Gläubigerversammlung
Bahnhofstraße 29
66111 Saarbrücken
Deutschland

E-Mail: info@lifejack.de

10. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von Herrn Notar Robert Šafran in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter

<https://www.lifejack.de/datenschutz/>

Saarbrücken, den 18. Oktober 2024

**LifeJack AG
Der Vorstand**

Anlage 1
Formular zur Stimmabgabe

Notar Dr. Robert Šafran
Abstimmungsleiter
Lifejack-Anleihe / Abstimmung ohne Versammlung
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 69 979885-85
E-Mail: r.safran@asd-law.com

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18. November 2024 („Aufforderung“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr am 04. November 2024 bis 24:00 Uhr am 07. November 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

Formular zur Stimmabgabe

Abstimmung ohne Versammlung

2,75 % p.a. Anleihe 2017/2021
ISIN DE000A2E4NU1 / WKN A2E4NU
der LifeJack AG, Saarbrücken

Die in der Aufforderung definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Formular zur Stimmabgabe verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in diesem Formular zur Stimmabgabe eine andere Bedeutung beigemessen.

1. Wichtige rechtliche Informationen:

Das ausgefüllte Formular zur Stimmabgabe muss innerhalb des Abstimmungszeitraums der um 0:00 Uhr am 04. November 2024 beginnt und um 24:00 Uhr am 07. November 2024 endet, in Textform (z.B. Post, Fax, E-Mail) bei der oben genannten Adresse des Abstimmungsleiters eingehen.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum beim Abstimmungsleiter eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

Dieses Formular zur Stimmabgabe wird aktualisiert, falls ein oder mehrere Gegenanträge oder neue Gegenstände zur Beschlussfassung gestellt werden; ein aktualisiertes Formular wird unter <https://gläubigerversammlung.lifejack.de/> Verfügung stehen.

2. Angaben zum Anleihegläubiger

Name / Firma: _____

Anschrift: _____

3. Ausübung des Stimmrechts

Anleihegläubiger müssen eines der Kästchen bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen ankreuzen.

Durch Ankreuzen gebe ich/geben wir meine/unsere Stimme bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen, die in der Aufforderung beschrieben sind, wie folgt ab:

Beschlussgegenstände

1. Verringerung der Hauptforderung
☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
2. Verlängerung der Laufzeit
☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
3. Änderung des Zinssatzes
☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
4. Rückerwerbsrecht und Kündigungsrecht der Gesellschaft
☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung
5. Änderung der Kündigungsrechte der Anleihegläubiger
☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

(Unterschrift)

(Name und Titel des Unterzeichnenden)

(Datum)

Anlage 2
Muster Stimmrechtsvollmacht zur Abgabe an den Notar

Stimmrechtsvollmacht

Notar Dr. Robert Šafran
Abstimmungsleiter
Lifejack-Anleihe / Abstimmung ohne Versammlung
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland
Telefax: +49 69 979885-85
E-Mail: r.safran@asd-law.com

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18. November 2024 („Aufforderung“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr am 04. November 2024 bis 24:00 Uhr am 07. November 2024 stattfinden wird, Bezug genommen.

Die in der Aufforderung definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesem Formular zur Stimmabgabe verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in diesem Formular zur Stimmabgabe eine andere Bedeutung beigemessen.

VOLLMACHT

erteilt durch

Name / Firma: _____

Anschrift: _____

als Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen der LifeJack AG mit der ISIN DE000A2E4NU1 und WKN A2E4NU.

Ich / Wir ermächtige / n hiermit

mit dem folgenden Wohnsitz / Geschäftssitz

als Stimmrechtsvertreter

mit der Befugnis, mich / uns bei der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen und meine / unsere Stimmrechte bei der Abstimmung ohne

Versammlung auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Sie ist bis zum 30. November 2024 befristet.

(Unterschrift)

(Name und Titel des Unterzeichnenden)

(Datum)